

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung - Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

► Link zum Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Kirchliche Hochsch für Kirche und Diak		Vuppertal/Bethel (Hocl	hschule
Ggf. Standort	Wuppertal			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Evangelische Theol	logie		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Magister Theologia jeweiligen Landesk		Erstes Kirchliches Exan	nen der
Studienform	Präsenz	\boxtimes	Blended Learning	
	Vollzeit	\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual		Lehramt	
	Berufsbegleitend		Kombination	
	Fernstudium			
Studiendauer (in Semestern)	10			·
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2009			
Aufnahmekapazität pro Jahr	40			
(Max. Anzahl Studierende)				
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester	Sommersemester: 5 Wintersemester: 20	Ď		
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester	Ca. ein bis zwei pro fast alle Absolvent*	innen	ester (Magister Theologi bei den jeweiligen Lan en Examen abschließe	ıdeskir-
Erstakkreditierung				
Reakkreditierung Nr.	1			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Akkreditierungsbericht vom	17.09.2020			

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) Die formalen Kriterien sind □ erfüllt □ nicht erfüllt Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor: In den entsprechenden Ordnungen (Studien- und/oder Prüfungsordnungen) ist die Umsetzung der nordrheinwestfälischen Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO) zu regeln. (Kriterium Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten) Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2) Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind □ erfüllt □ nicht erfüllt Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor: Auflage 1: Bei Gleichwertigkeit sind außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium anzurechnen. Dies ist in den entsprechenden Ordnungen (Studien- und/oder Prüfungsordnung) zu verankern. (Kriterium Mobilität) Auflage 2:

licher Breite auf professorablem Niveau für den Zeitraum der Akkreditierung nachhaltig gewährleistet ist.

Die Hochschule hat darzulegen, dass die Lehre im Kernfach Neues Testament in voller fach-

(Kriterium Personelle Ressourcen)

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 STUDAKVO

Zustimmung zu Prüfbericht
⊠ ja
□ nein
Zustimmung zu Gutachten
⊠ ja
□ nein
durch Kirchenrat Pfarrer Wolfgang Hüllstrung, Dezernat für Theologie / Christlich-Jüdischer
Dialog / Israel-Palästina-Arbeit, Ev. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung 1: The-
ologie und Ökumene, Düsseldorf

Kurzprofil des Studiengangs

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine von der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und den von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel getragene Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Kirchlichen Hochschulen in Bielefeld-Bethel (gegr. 1905) und in Wuppertal (gegr. 1935 von der Bekennenden Kirche gegen nationalsozialistische Überfremdung staatl. Fakultäten). Nach § 74 (HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (geändert am 21. April 2009) ist sie eine staatlich anerkannte Hochschule; das schließt nach § 73, Abs. 2 HG NRW das Promotions- und Habilitationsrecht ein. Sie betreibt "im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis Theologie im Auftrag der Kirche und nimmt damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr."

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel bietet den Studiengang "Evangelische Theologie" (Pfarramt, Magister Theologiae) auf der Grundlage der durch die Gliedkirchen der EKD verabschiedeten "Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3.12.210" an.

Ziel des Studiums ist es, zu einem eigenständigen und kritischen Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Evangelische Theologie zu befähigen.

Der Studiengang ist berufsqualifizierend und wird mit der Verleihung des Titels Magister Theologiae / Magistra Theologiae an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel oder einer Theologischen Fakultät bzw. der Ersten Theologischen Prüfung bei einer Landeskirche abgeschlossen.

Die Zielgruppe des Studiengangs sind Hochschulzugangsberechtigte, die den Pfarrberuf in einer der Gliedkirchen der EKD, in einer Freikirche oder im Ausland anstreben, Studierende, die eine wissenschaftliche Laufbahn anstreben sowie internationale Studierende, die in den Heimatländern oft nicht gegebene Voraussetzungen zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation (Dr. theol., Habilitation) erwerben wollen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das übergeordnete Ziel, das sich der vorliegende Studiengang gesteckt hat, ist die Studierenden zu "einem eigenständigen und kritischen Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Evangelische Theologie zu befähigen". Es wird in diesem Studiengang sichtbar und auch durch das lokale Setting ermöglicht.

Bereits in der Erstakkreditierung wurde hervorgehoben, dass die besonders enge Beziehung von Kirche und Theologie als Wissenschaft diesen Hochschulstandort mit seinen beiden Arbeitsbereichen Theologie und Diakonie auszeichnet. Die beiden Bereiche Wuppertal und Bethel verleihen der Hochschule ein besonderes Profil, welches Theologie als Wissenschaft und kirchliche Praxis miteinander verbindet.

Mit Ausnahme der Lehre im Kernfach Neues Testament, ist der Studien- und Forschungsbetrieb angesichts der knappen, aber gesicherten Ausstattung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel in finanzieller und personeller Hinsicht in der gesamten Fächerbreite ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet. Für das Kernfach Neues Testament ist darzulegen, dass sichergestellt ist, dass die Lehre in voller fachlicher Breite auf angemessenem wissenschaftlichen Niveau abgedeckt wird. Räume und technische Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden bei der Studiengangsentwicklung berücksichtigt. Im nächsten Schritt wäre eine weitere Systematisierung und Institutionalisierung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich Studium und Lehre anzustreben.

Der Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung, die Zusammenarbeit zwischen den Standorten Wuppertal und Bethel weiter auszubauen und die Potentiale der Diakoniewissenschaft für die Theologieausbildung zu nutzen, wurde nachgekommen.

<u>Inhalt</u>

Kurzprofil des Studiengangs. Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums
Inhalt I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 STUDAKVO) 2 Studiengangsprofile (§ 4 STUDAKVO) 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ STUDAKVO) 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 STUDAKVO) 5 Modularisierung (§ 7 STUDAKVO) 6 Leistungspunktesystem (§ 8 STUDAKVO) 7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 STUDAKVO) 8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 STUDAKVO) 11 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 1 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 STUDAKVO) 1 2.1.1 Curriculum 2 2.1.2 Mobilität 2.1.3 Personelle Ausstattung 2 2.1.4 Ressourcenausstattung 2 2.1.5 Prüfungssystem 2 2.1.6 Studierbarkeit 2.1.7 Besonderer Profilanspruch 2 2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO) 2 2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO) 2 2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO) 2 2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO)
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 STUDAKVO) 2 Studiengangsprofile (§ 4 STUDAKVO) 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ STUDAKVO) 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 STUDAKVO) 5 Modularisierung (§ 7 STUDAKVO) 6 Leistungspunktesystem (§ 8 STUDAKVO) 7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 STUDAKVO) 8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 STUDAKVO) 11 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 1 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 STUDAKVO) 1 2.1.1 Curriculum 1 2.1.2 Mobilität 1 2.1.3 Personelle Ausstattung 2 2.1.4 Ressourcenausstattung 2 2.1.5 Prüfungssystem 2 2.1.6 Studierbarkeit 2 2.1.7 Besonderer Profilanspruch 2 2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO) 2 2.2
2 Studiengangsprofile (§ 4 STUDAKVO) 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ STUDAKVO)
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ STUDAKVO)
STUDAKVO) 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 STUDAKVO) 5 Modularisierung (§ 7 STUDAKVO) 6 Leistungspunktesystem (§ 8 STUDAKVO) 7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 STUDAKVO) 8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 STUDAKVO) 1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 STUDAKVO) 1 2.1.1 Curriculum 2.1.2 Mobilität 2.1.3 Personelle Ausstattung 2.1.4 Ressourcenausstattung 2.1.5 Prüfungssystem 2.1.6 Studierbarkeit 2.1.7 Besonderer Profilanspruch 2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO) 2
5 Modularisierung (§ 7 STUDAKVO) 1 6 Leistungspunktesystem (§ 8 STUDAKVO) 1 7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 STUDAKVO) 1 8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 STUDAKVO) 1 II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 1 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 1 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 1 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 STUDAKVO) 1 2.1.1 Curriculum 1 2.1.2 Mobilität 1 2.1.3 Personelle Ausstattung 2 2.1.4 Ressourcenausstattung 2 2.1.5 Prüfungssystem 2 2.1.6 Studierbarkeit 2 2.1.7 Besonderer Profilanspruch 2 2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO) 2
6 Leistungspunktesystem (§ 8 STUDAKVO)
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 STUDAKVO)
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 STUDAKVO)
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 STUDAKVO) 1 2.1.1 Curriculum 1 2.1.2 Mobilität 1 2.1.3 Personelle Ausstattung 2 2.1.4 Ressourcenausstattung 2 2.1.5 Prüfungssystem 2 2.1.6 Studierbarkeit 2 2.1.7 Besonderer Profilanspruch 2 2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO) 2
2.1.1 Curriculum 1 2.1.2 Mobilität 1 2.1.3 Personelle Ausstattung 2 2.1.4 Ressourcenausstattung 2 2.1.5 Prüfungssystem 2 2.1.6 Studierbarkeit 2 2.1.7 Besonderer Profilanspruch 2 2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO) 2
2.1.2 Mobilität 1 2.1.3 Personelle Ausstattung 2 2.1.4 Ressourcenausstattung 2 2.1.5 Prüfungssystem 2 2.1.6 Studierbarkeit 2 2.1.7 Besonderer Profilanspruch 2 2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO) 2
2.1.3 Personelle Ausstattung 2 2.1.4 Ressourcenausstattung 2 2.1.5 Prüfungssystem 2 2.1.6 Studierbarkeit 2 2.1.7 Besonderer Profilanspruch 2 2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO) 2
2.1.4 Ressourcenausstattung 2 2.1.5 Prüfungssystem 2 2.1.6 Studierbarkeit 2 2.1.7 Besonderer Profilanspruch 2 2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO) 2
2.1.5 Prüfungssystem
2.1.6 Studierbarkeit
2.1.7 Besonderer Profilanspruch
2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO)2
2.2 Ctudioportola (\$ 14 CTUD AVA/O)
2.3 Studienerfolg (§ 14 STUDAKVO)
2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 STUDAKVO) 3
2.5 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 STUDAKVO)
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 1
STUDAKVO)
2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 STUDAKVO)
2.8 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 STUDAKVO) 3
III Begutachtungsverfahren
1 Allgemeine Hinweise
2 Rechtliche Grundlagen
3 Gutachtergruppe
IV Datenblatt
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung
2 Daten zur Akkreditierung
Anhang4

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 STUDAKVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 STUDAKVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Gemäß der "Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie v. 3.12.2010", der "Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie veröffentlicht im Amtsblatt der EKD 66 (2012)" und den "Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultus-ministerkonferenz v. 13.12.2007)" liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Evangelische Theologie vor. Das Theologische Vollstudium "Evangelische Theologie" von 300 ECTS-Punkten in zehn Semestern ist durch § 61 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 gedeckt. Die Regelstudienzeit von zehn Semestern verlängert sich pro nachzulernender Sprache um ein, jedoch höchstens um zwei Semester für das Erlernen der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum).

Der Studiengang "Evangelische Theologie" bildet die erste, auf die Vermittlung wissenschaftlicher Theorien und Methoden ausgerichtete Ausbildungsphase in der Vorbereitung auf das geistliche Amt in den Gliedkirchen der EKD und orientiert sich deshalb hinsichtlich der vermittelten Inhalte und Qualifikationen an den entsprechenden Rahmenordnungen der von EKD-Gliedkirchen und Evangelisch-Theologischen Fakultäten im Gebiet der EKD eingesetzten Gremien.

Der volltheologische Studiengang "Evangelische Theologie" mit dem Abschluss "Erstes Kirchliches Examen" qualifiziert für das Pfarramt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 STUDAKVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Ein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil wird von der Hochschule nicht ausgewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Studienordnung beträgt der Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit/Magisterarbeit 20 ECTS-Punkte. Gemäß § 12 der Prüfungsordnung soll die Magisterarbeit zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Ausarbeitung der Magisterarbeit, die ein Bestandteil des Examensmoduls ist, stehen zwölf Wochen zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 STU-DAKVO)

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 5 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

An der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Das Abiturzeugnis bzw. ein entsprechendes Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife ist – so Auskunft der Homepage der Hochschule - Voraussetzung für die Zulassung als Studentin oder Student.

Bis zum Zeitpunkt der Begehung konnte nicht abschließend geklärt werden, wie die Regelungen der nordrheinwestfälischen Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO) umgesetzt werden und der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte geregelt ist.

Nach § 3 Studienordnung sind zudem Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch (Latinum bzw. Graecum bzw. Hebraicum) vorgeschrieben. Liegen die Sprachkenntnisse zu Studienbeginn nicht vor, sind diese studienbegleitend vor dem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) nachzuweisen.

Studienanfängerinnen und –anfänger werden durch individuelle Beratung und propädeutische Orientierungsveranstaltungen in das Studium eingeführt und erhalten Angebote zur Begleitung und Beratung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

In den entsprechenden Ordnungen (Studien-und/oder Prüfungsordnungen) ist die Umsetzung der nordrheinwestfälischen Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO) zu regeln.

4 Abschlüsse und Abschlüssbezeichnungen (§ 6 STUDAKVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Ein erfolgreiches Studium berechtigt sowohl zur Meldung des kirchlichen Examens als auch zur Meldung der Magisterprüfung. Gemäß § 22 der Prüfungsordnung verleiht die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel aufgrund der bestandenen Prüfung den akademischen Grad "Magistra Theologiae" bzw. "Magister Theologiae" (jeweils abgekürzt: Mag. Theol.). Wird der Studiengang mit der ersten theologischen Prüfung der Gliedkirchen der EKD abgeschlossen, trägt er die Abschlussbezeichnung "Erstes Theologisches Examen".

Studierende, die das kirchliche Examen bestanden haben, erhalten auf Antrag auch den Abschlussgrad Mag. theol. verliehen.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Das Diploma Supplements entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements in der aktuell gültigen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Beim theologischen Vollstudium können für die Abschlussgrade abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

5 Modularisierung (§ 7 STUDAKVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Der vorliegende Studiengang ist durch Module strukturiert. Der Aufbau des Studiums entspricht den für die landeskirchlichen Prüfungsbehörden bindenden Vorgaben der EKD-Rahmenordnung und ist in Grundstudium (vier Semester), Hauptstudium (vier Semester) und Integrationsphase (zwei Semester) gegliedert. Der Studiengang mit kirchlichem Abschluss qualifiziert für das Pfarramt.

Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils einen Pflicht-, einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung und das Erreichen von 120 ECTS-Punkten abgeschlossen. Das Hauptstudium wird durch den Abschluss der einzelnen Module und das Erreichen weiterer 120 ECTS-Punkte abgeschlossen. Die Integrationsphase und damit das ganze Studium wird durch das Erreichen von 60 ECTS-Punkten und der Magisterprüfung bzw. das bei einer der Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) abgelegte Kirchliche Examen abgeschlossen.

Im Grund- und Hauptstudium weisen die Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einen Umfang von 8-15 ECTS-Punkten auf. Die dort verankerten Wahlbereiche weisen einen Umfang von 31 – 41 bzw. 39 – 48 ECTS-Punkten auf. Zum Pflichtbereich gehören jeweils die in der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) genannten Basis- bzw. Aufbaumodule Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchengeschichte (KG), Systematische Theologie (ST), Missions- und Religionswissenschaft und Ökumenik, Praktische Theologie (PT) und ein Interdisziplinäres Basis- bzw. Aufbaumodul (IM), im Grundstudium außerdem noch das Grundlagenmodul, das eine Einführung in das Theologiestudium und die Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments umfasst. Die Module der Integrationsphase weisen einen Umfang von 12 bzw. 18 ECT-Punkten auf. Der Wahlbereich umfasst zwischen 6 – 10 ECTS-Punkte. Weitere 20 - 24 ECTS-Punkte sind im Examensmodul zu absolvieren.

Ein Modul kann in der Regel innerhalb von einem oder zwei Semester abgeschlossen werden. Da die Modulbestandteile durch die Studierenden überwiegend selbstständig gewählt werden können, können die Module von den Studierenden auch auf drei Semester aufgeteilt werden. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird nach Erbringen aller zu ihm gehörenden Teilleistungen bescheinigt. (vgl. § 5 Prüfungsordnung).

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Inhalten, Zielen und Kompetenzen, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, dem Arbeitsaufwand, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, der Art und Umfang der Prüfungen, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots. Die Dauer der Prüfungen ist unter § 13-15 der Prüfungsordnung geregelt.

Im Zuge der Auflagenerfüllung aus der Erstakkreditierung wurden Ziele und Kompetenzen, die in einem Modul erreicht werden können, präzisiert und werden in dem überarbeiteten Modulhandbuch (Stand 10.10.2016) ausführlich genannt. Eine erneute Überarbeitung (geplant für Sommer 2020) des Modulhandbuchs liegt noch nicht vor.

Die Notenverteilung (Relative Note) wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.6 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 STUDAKVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Die Module bzw. Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs sind gemäß § 5 der Studienordnung mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt entspricht etwa 30 studentischen Arbeitsstunden (workload). Die konkrete Festlegung auf 30 studentische Arbeitsstunden ist im Modulhandbuch bereits erfolgt. Diese Festlegung wird laut Auskunft der Hochschule bei der nächsten Revision der Studienordnung berücksichtigt, die noch in diesem oder im nächsten Semester den Gremienweg gehen wird.

Je Semester werden durchschnittlich 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt. Der exemplarische Studienverlaufsplan weist keine verbindliche Leistungspunktzahl pro Semester aus, sondern berücksichtigt zum einen, dass die Studierenden bei der Modulzusammenstellung über Wahlmöglichkeiten verfügen und zum anderen, dass das Studium ohne die notwendigen Sprachkenntnisse aufgenommen wird.

Für den Abschluss des Studiums werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit umfasst 20 ECTS-Punkte.

Im Basismodul Praktische Theologie ist gemäß den Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen und Bestimmungen der Landeskirche ein Pflichtpraktikum (in der Regel vier Wochen) inklusive Bericht verortet. Für das Praktikum (einschließlich der Vor- und Nachbereitung) werden in der Regel 5 ECTS-Punkte vergeben.

Abgesehen von der nicht adäquaten Kreditierung des verpflichtenden Praktikums, die nicht in der Verantwortung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel liegt, erfolgt die Zuordnung der ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 STUDAKVO)

Das Kriterium findet in dem Studiengang keine Anwendung. Link Volltext

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 STUDAKVO)

Das Kriterium findet in dem Studiengang keine Anwendung. Link Volltext

II <u>Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</u>

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Hochschule und der Studiengang haben seit der erstmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Es ist keine grundlegende Veränderung im Blick auf die Zielsetzung des Studiengangs vorgenommen worden, es ist zu einer Fortschreibung der qualifizierten theologischen Ausbildung gekommen, die durch eine enge Beziehung von kirchlicher Praxis und Theologie als Wissenschaft geprägt ist. Ein auf die Praxisfelder von Kirche und Diakonie bezogenes Profil erfuhr als besonderes Merkmal dieses theologischen Standorts insgesamt eine positive Weiterentwicklung.

Bei der Begutachtung spielten zwei Gesichtspunkte eine herausgehobene Rolle, die auch schon im Zentrum der Gespräche und Empfehlungen bei der Erstakkreditierung waren: Zum einen die Frage, wie ein geordneter, forschungsbasierter Lehrbetrieb trotz der geringen Personalressourcen gewährleistet werden kann, zum anderen die Frage, wie die Zusammenarbeit mit dem Standort Bethel und dem dortigen Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement für beide Seiten noch bereichernder gestaltet werden kann.

Den vorliegenden Unterlagen und den – leider eingeschränkten – Gesprächen mit den unterschiedlichen Statusgruppen während der Online-Begehung konnte entnommen werden, dass sich beide Themenkomplexe als Herausforderungen erweisen, die insgesamt offenbar schwierig zu lösen sind, aber dennoch kleine Fortschritte zu verzeichnen sind. Ein, wenn nicht der wesentliche Grund dafür sind die knappen Ressourcen, mit denen die Hochschule auskommen muss. Sie verhindern nicht nur eine bessere Personalausstattung, die ihr ein gut abgesichertes Lehrprogramm auf dem vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag und der Fachkommission I geforderten Niveau ermöglichen würde, sie stehen letztlich auch einer intensiveren, weil ebenfalls kostenintensiveren Kooperation der beiden Standorte Wuppertal und Bethel entgegen.

Explizit soll aber hervorgehoben werden, dass sich zumindest die informelle Ebene der Kooperation zwischen Wuppertal und Bethel verbessert hat. Die Spannungen, die bei der
Erstakkreditierung ein deutlich artikuliertes Thema waren, sind mittlerweile durch eine umfassende personelle Neuaufstellung kaum mehr spürbar. Allerdings ist ein Konzept, das es ermöglichen würde, die Synergien beider Standorte etwa durch das Anbieten eines integralen Studiengangs zu nutzen, sicherlich auch aufgrund der genannten Ressourcenknappheit
noch nicht in Sicht.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 STUDAKVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 STUDAKVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation

Zielsetzung und die Qualifikationsziele des vorliegenden Studienganges sind formuliert und werden in den studienorganisatorisch relevanten Dokumenten (Rahmenprüfungsordnungen, Prüfungsordnungen, Studienordnung, Modulhandbuch, Diploma Supplement) ausgewiesen.

Die übergeordnete Zielsetzung ist die Befähigung zu einem eigenständigen und kritischen Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Evangelische Theologie. Die "Gewinnung einer Elementargestalt theologischer Kompetenz", womit der "Inbegriff der Fähigkeiten, die für die auftragsgemäße und professionelle Führung des Pfarramts erforderlich sind" gemeint ist, wird als grundlegendes Qualifikationsziel formuliert. Es gilt als wesentlich für "Schlüsselkompetenzen" evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer, zu denen "theologische Urteilsfähigkeit und geistliche Präsenz, seelsorgerliches Einfühlungsvermögen und kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit und Leitungsbereitschaft, Qualitätsniveau und Verantwortung für das Ganze der Kirche" gehören.

Im Grundstudium werden Grundkenntnisse und methodische Fähigkeiten in den theologischen Disziplinen vermittelt und die Studierende dazu befähigt, ihr Wissen eigenständig zu erweitern und zu vertiefen, zudem sollen sie nach Abschluss des Grundstudiums über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in den theologischen Disziplinen verfügen. Im Rahmen des Gemeindepraktikums und seiner Reflexion werden vertiefende Erkenntnisse kirchlicher Praxis gewonnen. Da die für das Studium notwendigen Sprachkenntnisse von den meisten Studierenden nicht mehr mitgebracht werden, ist die konzentrierte und intensive Vermittlung der alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein) integrativer Teil des Grundstudiums. Die Aufbaumodule des Hauptstudiums vertiefen und verbreitern fachwissenschaftliche Kenntnisse und vermitteln einen Überblick über den gegenwärtigen Forschungsstand und aktuelle Fragestellungen in den theologischen Disziplinen. An exemplarisch ausgewählten Inhalten wenden die Studierenden die erlernten his-

torischen, philologischen, philosophischen, kommunikations-, sozial- und humanwissen-schaftlichen Methoden eigenständig und unter Anleitung an und werden damit in die Lage versetzt, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden und dabei gesellschaftliche, fachwissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die letzte Phase des Studiums, die Integrationsphase, dient der eigenständigen Vertiefung, Erweiterung, Vernetzung, Bündelung und Reproduktion des Gelernten. Ein regelmäßiges Angebot von Repetitorien und Übungsklausuren, Arbeitsgruppen sowie weitere Beratungs- und Begleitungsangebote gewährleisten eine planbare Examensvorbereitung.

Der Studiengang vermittelt in der Vielgestaltigkeit der theologischen Disziplinen (exegetische Disziplinen, historische Disziplin, Systematische Theologie, praxisorientierte Disziplinen) die einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnisse und leitet zu einer methodischen Reflexion der Inhalte des christlichen Glaubens und der kirchlichen Lehre und ihres Wahrheitsanspruchs an. Dafür sind die in der Evangelischen Theologie allgemein geltenden wissenschaftlichen Standards maßgebend. Für die jeweiligen Studienphasen werden die disziplinbezogenen Qualifikationsziele im Modulhandbuch im Einzelnen benannt.

Die Campus-Situation am Standort Wuppertal befördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, die im Theologiestudium eine besondere Rolle spielen.

Der Studiengang bereitet die Studierenden in der Regel auf den Dienst in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vor, wobei neben dem Berufsziel Pfarrer oder Pfarrerin auch andere Aufgabenfelder (z. B. in Diakonie, Seelsorge und Beratung) möglich sind. Es werden zudem Berufsperspektiven außerhalb der Kirche (z. B. Wissenschaftsjournalismus, Organisationsberatung, Unternehmenskommunikation, Gesundheitswesen u.a.) eröffnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiengangs sind klar definiert: Sie orientieren sich an den von allen Landeskirchen gemeinsam erarbeiteten Stoff- und Modulplänen und vermitteln in den für die Studierenden zugänglichen Unterlagen, in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Diploma Supplement diese Ziele transparent.

Die durch die Studienstruktur und das Lehrangebot der Hochschule vermittelten Fach- und Methodenkompetenzen entsprechen im Grundsatz den Ansprüchen, die an ein Hochschulstudium der Evangelischen Theologie zu stellen sind. Die klar definierte Zielgruppe, Studierende mit dem Berufsziel Pfarrerin bzw. Pfarrer, erleichtert es, trotz der eingeschränkten Möglichkeiten eines kleinen Standortes ein entsprechendes Programm anzubieten. Soweit das in den Gesprächen mit den Angehörigen der verschiedenen Statusgruppen überprüft werden konnte, werden in der Wahrnehmung der Beteiligten diese Fach- und Methodenkompetenzen in der Praxis auch erzielt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind jedoch folgende Aspekte bedenkenswert. Das bereits in der Erstakkreditierung angesprochene schmale Personaltableau erschwert es forschungsbasierte Lehre anzubieten und zur Sicherstellung des Lehrangebots im Falle von Forschungsaufenthalten, Vakanzen oder Freisemestern muss häufig auf informelle Absprachen zurückgegriffen werden. Ob dieses dann in allen Fällen das adäquate Niveau hat, war für die Gutachtergruppe nicht überprüfbar. In beiden Fällen besteht das Problem vorrangig darin, dass es auf die Kooperationswilligkeit aller Beteiligten setzt. Das scheint in der gegenwärtigen Konstellation durchaus gegeben, es ist aber in den Augen der Gutachtergruppe problematisch, allein auf solchen "Good-will" zu setzen. Aus Sicht der Gutachtergruppe böte hier eine noch effektivere Nutzung der Kooperation mit der Bergischen Universität Wuppertal eine gute Möglichkeit, um bspw. einen Ersatz bzw. eine Vertretung bei Knappheit des Lehrangebots besser institutionell abzusichern (vgl. 2.8 Hochschulische Kooperationen). Begrüßt werden in diesem Zusammenhang seitens der Gutachtergruppe ausdrücklich, die in den Gesprächen vorgestellten Überlegungen für eine nachhaltige Verbesserung der Personalausstattung im wissenschaftlichen Mittelbau. Die Anstellungsverhältnisse sollen von 50 % auf 66% aufgestockt werden (vgl. 2.2.3 Personelle Ressourcen). Ebenfalls ist aus Sicht der Gutachtergruppe zu bedenken, dass mit der in der Erstakkreditierung angeregten Verbreiterung des Personalbestands im Fach Altes Testament eine Fusion des Lehrstuhls für Neues Testament mit dem Lehrstuhl für Feministische Theologie und somit eine Reduktion des Lehrdeputats im Bereich Neues Testament einhergeht. Die Tatsache, dass durch einen faktisch "50%-Prozent-Lehrstuhl" die Lehre in einem gerade für das Selbstverständnis einer evangelisch-theologischen Fakultät zentralen Kernfach nicht nachhaltig und in ausreichendem Maß vorgehalten werden kann, ist in den Augen der Gutachtergruppe problematisch. Auch hier scheint es wohl so, dass durch einen Lehrauftrag die Lehre in der Praxis abgesichert werden kann, es blieb aber unklar, ob diese Lösung auf Dauer Bestand haben kann, da auch sie nicht institutionell abgesichert ist (vgl. 2.2.3 Personelle Ressourcen).

Sehr viel positiver ist die Persönlichkeitsbildung für Studierende und deren Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement zu beurteilen. Hier bietet die Hochschule mit ihrer Campus-Situation hervorragende Möglichkeiten, die von den Studierenden auch genutzt werden. Insgesamt betrachtet erfüllt der vorliegende Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STU-DAKVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Studieninhalte richten sich nach den im Raum der EKD geltenden Rahmenordnungen, insbesondere der Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie. Der curriculare Aufbau sieht vor, dass die fünf Hauptthemenfelder der Evangelischen Theologie – die biblischen Disziplinen (Altes und Neues Testament), die historische Disziplin (Kirchengeschichte), die Systematische Theologie und die praxisorientierten Disziplinen – in den drei aufeinander aufbauenden Studienphasen eingehend behandelt werden.

Durch die Kooperation mit Bethel kann zudem eine auf die Praxisfelder von Kirche und Diakonie bezogene diakoniewissenschaftliche Schwerpunktbildung angeboten werden. Ebenfalls kann durch die Kooperation mit der Vereinten Evangelischen Mission die Disziplin Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie über die Vorgaben der Rahmenordnungen hinaus im Grund- und Hauptstudium jeweils mit einem vollen Basis- bzw. Aufbaumodul studiert werden.

Das Modulkonzept sieht außerdem die Beschäftigung mit der Genderthematik, der Jüdischen Theologie, dem Dialog zwischen Theologie und Naturwissenschaften, der Reformierten Theologie, der Biblischen Archäologie, Septuagintaforschung sowie der Geschichte der christlichen Kunst vor.

Die Verzahnung mit dem Praxisbezug kommt durch das Gemeindepraktikum und weitere inhaltlich-spezifische Praxisfelder zustande. Das Gemeindepraktikum entspricht den Regelungen der Rahmenprüfungsordnungen und ist im Basismodul Praktische Theologie veran-

kert. Es wird vom Lehrstuhl für Praktische Theologie in Zusammenarbeit mit den Landeskirchen organisiert und ist durch ein Einführungs- und Auswertungsseminar mit der akademischen Lehre verzahnt. Im Wahlbereich wird ein Diakoniepraktikum angeboten. Spezifische Praxisfelder werden durch ein mit Praktikumsanteilen versehenem Angebot an Lehrveranstaltungen zu Gefängnisseelsorge, Krankenhausseelsorge, Sprecherziehung, Andacht, Gemeindegesang und Chor bedacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs ist im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele transparent, sachgerecht und zielführend. Gleiches gilt für die Studiengangbezeichnung und den jeweiligen Abschlussgrad. Das Studium der Evangelischen Theologie mit dem Berufsziel Pfarrerin bzw. Pfarrer ist in Wuppertal mit den oben genannten Einschränkungen möglich.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf. Unter dem Eindruck der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie ist das Online-Angebot ausgebaut worden, gerade für die Kooperation mit dem Standort Bethel erweist sich dies als äußerst positiv. Aber auch ansonsten konnte sich die Gutachtergruppe im Gespräch mit den Studierenden und Dozierenden von der Passgenauigkeit der Angebote überzeugen.

Die Organisation der praktischen Studienanteile entspricht den EKD-Rahmenvorgaben, erfreulich ist, dass die Hochschule hier durch die enge kirchliche Anbindung viele Möglichkeiten vermitteln kann.

Das Zusammenleben auf dem Campus und die fast familiäre Atmosphäre tragen dazu bei, dass die Studierenden sehr gut in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden sind. Im direkten Gespräch mit den Lehrenden sowie in den hochschulüblichen studentischen Gremien formen und gestalten die Studierenden die Lehrveranstaltungen und Lernprozesse mit. Die Rückkoppelung zwischen Studierenden und Dozierenden funktioniert sehr gut, ebenso das Qualitätsmanagement, da die Studierenden regelhaft über standardisierte Rückmeldebögen die Lehrveranstaltungen evaluieren.

Besonders hervorzuheben ist die gelungene Integration des Angebots an Sprachkursen im Grundstudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation

Die in der Studienordnung (vgl. § 9) ausgewiesenen Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Mit dem expliziten Ausweis dieser Regelungen wurde eine entsprechende Auflage aus dem erstmaligen Akkreditierungsverfahren umgesetzt. Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass die Hochschule alle Studienzeiten, Studienleistungen (in Form von abgeschlossenen Modulen und Teilmodulen inkl. der von der Ursprungseinrichtung vergebenen Leistungspunkte) und Prüfungsleistungen (inkl. Zwischenprüfung) aus demselben Studiengang (Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen/Diplom/Magister Theologiae) an einer Kirchlichen Hochschule, eines Fachbereichs oder einer Fakultät (im Bereich der EKD) ohne eine Prüfung der Gleichwertigkeit anerkennt.

Den Unterlagen konnte nicht entnommen werden, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können. Dieser Umstand war den Studiengangsverantwortlichen bewusst und der Gutachterkommission wurde zugesichert, dass seitens der Hochschule – nicht nur aufgrund der anstehenden Konzeption eines berufsbegleitenden Masterstudienganges – entsprechende Kriterien und Verfahrensregeln entwickelt und auch dokumentiert werden müssen.

Um die Vergleichbarkeit der Studiengänge der Evangelischen Theologie und die Mobilität der Studierenden zu gewährleisten, berücksichtigt die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel den in der "Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie" formulierten Grundsatz, Grund- und Hauptstudium so zu gestalten, dass den Studierenden ein Hochschulwechsel jederzeit ohne Zeitverlust möglich ist. Obwohl in Studiengängen der Evangelischen Theologie ein Mobilitätsfenster im Curriculum nicht explizit vorgesehen ist, verbringen Theologiestudierende ihr Studium zum größten Teil nicht an einer einzigen Fakultät oder Hochschule; der Wechsel des Studienortes ist Teil der Gewinnung von theologischer Kompetenz und Urteilsfähigkeit.

Im Rahmen des Erasmus-Programms hat die Hochschule zudem Verträge mit der Universität Lund, der MF Norwegian School of Theology in Oslo, dem Institut Protestant de Théologie Paris, der Karlsuniversität Prag und der Universität Wien abgeschlossen. Darüber hinaus existieren Austauschbeziehungen zum Andover Newton Theological Seminary (Boston/USA), dem Instituto Universitario ISEDET (Buenos Aires/Argentinien) und der Hebräischen Universität Jerusalem ("Studium in Israel").

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der vorliegenden Unterlagen und des bei der Begehung gewonnenen Eindruckes konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass sowohl die nationale als auch die internationale Mobilität der Studierenden von der Hochschule gewährleistet werden kann. Ein Wechsel an andere Hochschulen innerhalb Deutschlands kann ohne nennenswerten Zeitverlust erfolgen. Dies wird auch durch die Einhaltung der "Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie" gewährleistet.

Die Verträge im Rahmen des Erasmus-Programms machen es den Studierenden möglich auch an internationalen Standorten zu studieren. Die Gespräche machten jedoch deutlich, dass in letzte Zeit studentische internationale Mobilität seitens der Hochschule – auch aufgrund knapper personeller Ressourcen – nicht in einem wünschenswerten Maße ausreichend beworben und unterstützt werden konnte. An dieser Stelle wird eine aktivere Kommunikation und Werbung, gerade im Hinblick auf das Internationalisierung-Konzept der Hochschule, empfohlen.

Die Kooperation der Hochschule mit der Vereinten Evangelischen Mission bietet den Studierenden zusätzlich eine gute Möglichkeit um Auslanderfahrungen machen zu können. In Ergänzung, zu dem bereits Genannten, bieten die angebotenen Exkursionen der Hochschule eine weitere Option die Mobilität der Studierenden zu fördern.

Der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen liegt bis dato kein ausgearbeitetes Konzept zu Grunde. Entsprechende Kriterien und Verfahrensregeln sind zu entwickeln und zu dokumentieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Bei Gleichwertigkeit sind außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium anzurechnen. Dies ist mit angemessenen Kriterien

und Verfahrensregeln in den entsprechenden Ordnungen (Studien- und/oder Prüfungsordnung) zu verankern.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Zur Förderung der studentischen – auch internationalen – Mobilität sollten die Möglichkeiten des Erasmusprogrammes den Studierenden noch aktiver kommuniziert werden.

2.1.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 STUDAKVO. <u>Link Volltext</u>

Dokumentation

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel verfügt in ihrem Stellenplan über neun ordentliche Professuren (C4/W3), mit einem Lehrdeputat von je neun Semesterwochenstunden. Dazu verfügt sie über eine W2 Professur (50 Prozent Altes Testament, 50 Prozent Master of Theological Studies) und eine Juniorprofessur (W1). Fünf der ordentlichen Professuren sind dem Arbeitsbereich Wuppertal und damit dem theologischen Studiengang zugeordnet, zwei dem Arbeitsbereich Bethel. Die Lehrleistungen erfolgen auch am jeweils anderen Standort. Die Lehre ist durch hauptamtlich Lehrende und Lehraufträge ausreichend gesichert.

Alle Professorinnen und Professoren vertreten ihr Fach in der Lehre in der ganzen Breite. Jedem Lehrstuhl ist eine Assistentur mit 50 Prozent Dienstumfang und einem Lehrdeputat von zwei Semesterwochenstunden zugeordnet. Den Professorinnen und Professoren sind Studentische Hilfskräfte im Rahmen von zehn Stunden Wochenarbeitszeit zugeordnet. Im Studiengang Evangelische Theologie finden regelmäßig Gastprofessuren, für die die erforderlichen Mittel von der Hochschule jeweils neu eingeworben werden, in den Bereichen Jüdische Theologie und Ökumenische Theologie statt. Lehraufträge werden jeweils für ein Semester vom Senat auf Vorschlag des Studienausschusses beschlossen. Sie ergänzen das Lehrangebot durch zusätzliche Akzente und dienen auch der Vertretung derjenigen Professorinnen oder Professoren, die in dem betreffenden Semester als Rektor/in oder Prorektor/in amtieren und daher nach § 16 Abs. 4 GO im Umfang von 65/100 von ihren Dienstaufgaben entlastet werden. Aus dem Wahlpflichtbereich des Studiengangs wird das Lehrangebot im

Fach Philosophie durch den einzigen kontinuierlichen Lehrauftrag im Umfang von fünf Semesterwochenstunden wahrgenommen. Für die Lehre in den Alten Sprachen bestehen drei hauptamtliche Dozenturen.

Bei einer durchschnittlichen Studierendenzahl von 200 ergibt sich im Blick auf die Professuren derzeit ein Verhältnis von ca. 1:18.

Für das wissenschaftliche Personal fördert die Hochschule fachliche und didaktische Fortbildung, die die Lehrenden in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es handelt sich um einen kleinen Hochschul-Standort, der auf eine klar begrenzte Zielgruppe ausgerichtet ist, nämlich Studierende mit dem Berufsziel Pfarrer/in. Die Zahlen dieser Zielgruppe sind im vergangenen Jahrzehnt bundesweit deutlich zurückgegangen. Diese Tatsache bringt es mit sich, dass die personelle Ausstattung, deren Schwächen schon bei der Erstakkreditierung festgestellt wurden, weiterhin sehr begrenzt ist und deshalb besonderes Engagement und Kooperationsbereitschaft aller Mitarbeitenden erforderlich machen.

Unter diesen vorgegebenen Rahmenbedingungen gelingt es der Hochschule bisher in beeindruckender Weise, Studierenden ein vollwertiges Theologiestudium gemäß den von allen Landeskirchen gemeinsam erarbeiteten Stoff- und Modulplänen zu ermöglichen.

Die einzelnen theologischen Disziplinen sind durchwegs nur einfach besetzt. Erforderliche Vertretungen - z. B. wegen Forschungsfreisemester – werden bisher scheinbar problemlos durch die Kooperation mit der Bergischen Universität Wuppertal und bewährten Lehrbeauftragten ermöglicht werden (vgl. auch 2.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau).

Angesprochen wurde bereits, dass zwar die Professur für Altes Testament von W1 auf W2 - wie in der Erstakkreditierung empfohlen – aufgewertet wurde, jedoch die damit einhergehende Kürzung im Bereich des Lehrstuhls für Neues Testament durch die Einrichtung einer Professur für Feministische Theologie/Theologische Geschlechterforschung und Neues Testament aus Sicht der Gutachtergruppe problematisch erscheint. Es ist von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel geplant, das seitens der Professur ein Lehrdeputat von sechs Semesterwochenstunden für Neues Testament und von drei Semesterwochenstunden für feministische Theologie erbracht wird. Zur Kompensation der wegfallende Lehrkapazität ist vorgesehen für das Fach Neues Testament Lehraufträge zu vergeben und an einem neu aufzubauenden Institut für feministische Theologie eine Assistenz mit 66% anzusiedeln. Wie

festgehalten, wird die Tatsache, dass das Lehrangebot in einem gerade für das Selbstverständnis einer evangelisch-theologischen Fakultät zentralem Kernfach nicht vollständig durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt vorgehalten wird, als problematisch erachtet.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es nicht ausreichend, die hier entstehende Lücke durch "ad hoc Absprachen" mit möglichen Lehrbeauftragten zu schließen, sondern es sind formal und institutionell dauerhaft abgesicherte Lösung zu finden. Ein wichtiger geplanter Schritt zur Erweiterung der personellen Ausstattung ist die Anhebung der Mittelbaustellen auf 66%. Dieser Plan, der aufgrund anderer finanzieller Prioritäten bisher nicht umsetzbar war, wird seitens der Gutachtergruppe sehr begrüßt und sollte intensiv vorangetrieben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule hat darzulegen, dass die Lehre im Kernfach Neues Testament in voller fachlicher Breite auf professorablem Niveau für den Zeitraum der Akkreditierung nachhaltig gewährleistet ist.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die vorgestellten Überlegungen zur nachhaltigen Verbesserung der Personalausstattung im wissenschaftlichen Mittelbau (Aufstockung auf 66%) sollten weiter vorangetrieben werden.

2.1.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel ist räumlich als Campus gestaltet. Für die Lehrveranstaltungen stehen ständig vier gut ausgestattete Hörsäle/Arbeitsräume unterschiedlicher Größe zur Verfügung, sodass Veranstaltungen mit bis zu 60 Personen geplant und durchgeführt werden können. Das Weiteren bietet die Hochschule Studierenden die Möglichkeit im Wohnheim der Hochschule zu leben. Es stehen insgesamt 64 Zimmer zu Verfügung. Eine Cafeteria der Hochschule dient den Lehrenden und Lernenden als Aufenthaltsund Arbeitsbereich.

Auf dem gesamten Campus ist kostenloses WLAN verfügbar. Den Mitarbeitenden der Hochschule stehen in den Verwaltungsräumen mehrere Großkopierer mit Scannerfunktion zur

Verfügung; die Studierenden nutzen zwei Großkopierer im Bereich der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek, die mit aufladbaren Kopierkarten betrieben werden. Für den Studiengang besteht eine hochschuleigene Lernplattform über Moodle. Als Literaturverwaltungssoftware kann Citavi über Hochschullizenzen genutzt werden.

Auf dem Campus der Kirchlichen Hochschule befindet sich als Universitätsbibliothek die Hochschul- und Landeskirchenbibliothek (HLB) der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel trägt als Hauptnutzerin der Bibliothek 75 Prozent des Bibliotheksetats. Derzeit verfügt die HLB über ca. 188.500 Bände und Zeitschriftensammlungen aus der Theologie und angrenzenden Gebieten. Seit 2014 werden auch eBooks und elektronische Zeitschriften bereitgestellt. Die Bibliothek verfügt über 3,5 Stellen für Diplombibliothekarinnen bzw. –bibliothekare (gehobener Dienst) und 1,31 Stellen für Bibliotheksassistentinnen bzw. -assistenten (mittleren Dienst).

Unterstützt durch z.B. den Förderverein der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel e.V. stehen für Exkursionen begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung. Darüber hinaus profitiert der Studiengang von einigen Drittmittelprojekten.

Zum Sommersemester 2020 sind neue Stellen im Organisationsbereich für IKM (Information/Kommunikation/Medien), sowie für Controlling geschaffen worden. Für den neu konzipierten berufsbegleiteten Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie (Master of Theological Studies) ist eine wissenschaftliche Koordinatorin gewonnen worden.

Die Verwaltung wurde durch einen Servicevertrag dem Tagungszentrum und der EKiR übertragen. Das Speisehaus des Tagungszentrums wird von den Studierenden der Kirchlichen Hochschule als Mensa genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sächliche Infrastruktur erfüllt alle Anforderungen an ein vollwertiges Theologiestudium. Eine Stärke dieses Hochschulstandorts liegt darin, dass es sich um einen Campus handelt, auf dem nicht nur die Mehrzahl der Studierenden, sondern auch Lehrende leben. Dies ermöglicht eine intensive Beratung und Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden, aber auch zwischen Studierenden unterschiedlicher Semester, und die Möglichkeit zusätzlicher Veranstaltungsprogramme auf dem Campus, die dem Theologiestudium ebenfalls zuträglich sind. Auch die räumlich großzügig angelegte und angemessen ausgestattete Bibliothek gehört zu den Stärken des Standorts. Zudem können Ressourcen weiterer kirchlicher Einrichtungen, die auf dem Campusgelände lokalisiert sind, genutzt

werden (Vereinte Evangelische Mission, Zentrum für Gottesdienst und Gemeindeentwicklung, Seminar für pastorale Ausbildung, Tagungshaus mit Gästezimmern und Speisehaus).

Das gegenwärtige Raumkonzept entspricht dem Bedarf der Kirchlichen Hochschule und ist inhaltlich und ökonomisch sinnvoll.

Nicht-wissenschaftliches Personal für die Bibliothek, die unterschiedlichen Sekretariate und den Servicebereich Information/Kommunikation/Medien und Controlling steht ausreichend zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in den Ordnungen für das Theologiestudium, insbesondere der "Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang "Evangelische Theologie" (Pfarramt/Magister Theologiae) vom 8. Juni 2011" und der Magisterprüfungsordnung vom 2. Mai 2012. Die Prüfungsordnungen basieren auf den Rahmenprüfungsordnungen und orientieren sich an der "Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie".

Die Modulabschlussprüfungen, inklusive Biblicum und Philosophicum, die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung erfolgen gemäß den genannten Ordnungen und werden in mündlicher und schriftlicher Form (Klausur, Pro-Seminararbeit) abgenommen.

Die Magisterprüfung bzw. Landeskirchliche Prüfung als Theologische Abschlussprüfung erfolgt nach Abschluss aller Module des Grundstudiums, des Hauptstudiums und der Integrationsphase entweder als Erste Theologische Prüfung bei der jeweiligen Landeskirche nach der dort geltenden Prüfungsordnung oder als Magisterprüfung der Kirchlichen Hochschule. Sie setzt die Zwischenprüfung voraus.

Für die im Studium notwendigen Sprachkenntnisse kommen ggf. noch die Sprachprüfungen (Latein, Griechisch, Hebräisch) hinzu.

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Zwischenprüfungsausschuss zuständig, für die Magisterprüfung der Prüfungsausschuss. Der Zwischenprüfungsausschuss berichtet dem Senat über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Studienreform. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch den Ausschuss kontinuierlich die Prüfungen in ihrer Qualität, Varianz und Weiterentwicklung für eine bessere Prüfungssituation überprüft werden, z.B. zurzeit die Entwicklung des Nachteilsausgleichs für Studierende.

Den Unterlagen (Prüfungsordnungen) ist weiter zu entnehmen, dass Prüfungen auf eine eigenständige, hermeneutisch reflektierte Bearbeitung theologischer Fragestellungen abzielen und kompetenzorientiert erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Hochschule können – wie dargestellt – viele verschiedene Prüfungen abgelegt werden: Modulabschlussprüfungen, Zwischenprüfung, Philosophicum, Biblicum, Magisterprüfung und Sprachprüfungen. Da die Abschlussprüfungen - in den überwiegenden Fällen nicht von der Hochschule, sondern von den Landeskirchen abgenommen werden, fokussiert dieser Bericht etwas auf das Prüfungssystem der Zwischenprüfung, die seit dem 1. Oktober 2011 für alle Studierenden einheitlich nach der auf der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung basierenden Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Magister Theologiae) vom 8. Juni 2011 (ZPO) beruht. Eine große Herausforderung für das Studium bis zur Zwischenprüfung ist das Erlernen der Sprachen. Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen einhellig davon überzeugen, dass die Hochschule in persönlichen Beratungen darauf achtet, dass Studierende mit unterschiedlichen Voraussetzungen sowohl die Sprachen als auch die nötigen Module in der Regelstudienzeit absolvieren können. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden konnte festgestellt werden, dass im Studium zwischen Modulabschlussprüfung und Zwischenprüfung differenziert werden kann. Dies erfolgt durch die Kandidatin oder den Kandidaten vor Ort. Die Zwischenprüfung hat drei Bestandteile: eine Klausur und zwei mündliche Prüfungen. Diese werden mit drei ECTS-Punkten bewertet, benötigen ein Beisitzer, und müssen einen Monat vorher angemeldet werden. Des Weiteren ist die Zwischenprüfung nicht beliebig oft wiederholbar und wird mit drei ECTS-Punkten bewertet. Die Studierenden geben an, dass die Anforderungen der Zwischenprüfung sehr transparent kommuniziert werden und der Ablauf gut geregelt ist.

Der vorliegenden Fassung des Modulhandbuches (Version 10.10.2016) ist zudem zu entnehmen, dass die Dauer der Biblicumsprüfung an die in der Prüfungsordnung für Bibelkunde formulierten Anforderungen angeglichen und dadurch eine Auflage aus der Erstakkreditierung umgesetzt worden ist. Die Bibelkundeprüfung kann als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten bzw. in Form von zwei Teilprüfungen mit jeweils 15 Minuten abgelegt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Prüfungen kompetenzorientiert ausgestaltet sind und eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die übergreifenden Prüfungen sind modulbezogen. Ein angemessener Wechsel von Prüfungsformen und -formaten ist gegeben. Nach Angaben der Studierenden ist die Prüfungsbelastung ausgewogen, sodass eine gute Studierbarkeit festgestellt werden kann.

Da die Lehrkooperation mit Bethel ausgeweitet und das Fach "Kirche und Diakonie" als Pflichtbereich in das Studium integriert wurde, werden künftig nicht nur Praxisseminare und Lehraustausch, sondern auch extern erbrachte Prüfungsleistungen stärker in den Fokus treten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein Studienausschuss Beschlüsse des Senats über das Lehrangebot vorbereitet und somit durch ein abgestimmtes und überschneidungsfreies Angebot von Lehrveranstaltungen ein effektives Studieren ermöglicht und das Studium in der Regelstudienzeit leistbar ist. Die Studiengangsverantwortlichen haben der Gutachterkommission auf Nachfrage weitere Informationen zur Verfügung gestellt, aus denen hervorgeht, dass der "Studienausschuss Wuppertal" in der jeweiligen ersten Senatssitzung eines jeden Semesters durch den Senat (gemäß der "Geschäftsordnung des Senats" vom 21.6.2011, § 9 Ausschüsse) durch die Wahl bzw. Wahlbestätigung seiner Mitglieder konstituiert wird. Dem Studienausschuss Wuppertal kommen in erster Line folgende Aufgaben zu: Evaluation der Lehrveranstaltungen des zurückliegenden Semesters, Vorschläge zur Verbesserung der

Lehre und der Gewinnung von Lehraufträgen, Vorbereitung des Lehrangebots des Folgesemesters, Vorbereitung der Vorankündigung des übernächsten Semesters und Vorbereitung von Lehraufträgen. Dem Studienausschuss gehören der Ephorus (in seiner Funktion als Studiendekan), zwei gewählte Mitglieder des Kollegiums, drei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und die Gleichstellungsbeauftragte an.

Durch den Studienausschuss wird zum einen der Angebotszyklus des Pflichtbereichs sowie die Zuordnung zu den Modulen und zum Wahlbereich ständig kritisch hinterfragt und ggf. korrigiert, zum anderen werden besondere studentische Interessen in die Planungen einbezogen, insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Lehraufträgen. In Verantwortung des Studienausschusses erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Studierbarkeit z.B. in Bezug auf den Studienbetrieb und die Gestaltung der Lehre. Die Überprüfung der Studierbarkeit ist aufs Ganze nicht dokumentierbar, da die Verantwortung der Studiengestaltung weitgehend in den Händen der Studierenden liegt. Deswegen legt die Hochschule einen vertieften Schwerpunkt in der individuellen Studienberatung.

Die Prüfungsarchitektur entspricht insgesamt dem Prinzip, dass ein Modul i.d.R. mit nur einer Prüfungsleistung abschließen soll und ermöglicht es u.a., dass durch die Zwischenprüfung auch diejenigen Module des Grundstudiums als abgeschlossen gelten, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind, da der Abschluss von Modulen durch Prüfungen nicht zwingend erforderlich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der vorliegenden Unterlagen und des in den Gesprächen gewonnen Eindruckes konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel die Studierbarkeit des Studienganges gewährleisten kann. Innerhalb des Rahmens der Rahmenstudienordnung ermöglicht sie den Studierenden ihren Studienverlauf variabel zu gestalten und schafft es dabei eine hohe Transparenz im Hinblick auf die Studiengangsstruktur und die zu erbringenden Leistungen aufrechtzuerhalten. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb kann durch die Beschlüsse über das Lehrangebot des Senats, die durch den "Studienausschuss Wuppertal" vorbereitet werden, der aus Sicht der Gutachterkommission ein wichtiges Gremium darstellt, und die Bemühungen um Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen sichergestellt werden. Dabei werden auch individuelle Problemlagen berücksichtigt um den Studienverlauf im Einzelfall so problemlos wie möglich gestalten zu können. Die Begehung hat zudem bestätigt, dass die Studierenden

bei der Planung der Lehrveranstaltungen aktiv eingebunden sind. Auch trägt die angemessene Prüfungsdichte zur Studierbarkeit bei.

Eine Einhaltung der Regelstudienzeit ist aufgrund der oben genannten Punkte gut möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.7 Besonderer Profilanspruch

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

2.2 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation

Die vorliegenden Unterlagen sowie die Homepage der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel geben detailliert und umfassend Auskunft über die Profile und Forschungsschwerpunkte der Lehrstühle sowie der Professur für Feministische Theologie und Gender Studies. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrstühle zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze des Curriculums sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen obliegt den Dozierenden. Durch die Teilnahme an Fachtagungen, theologischen Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt.

Die Fächer sind interdisziplinär ausgerichtet, nehmen Bezug auf aktuelle Forschungsfragen und zu außertheologischen Nachbarwissenschaften, z.B. zu den Altertumswissenschaften, der Philosophie, den Geschichtswissenschaften oder den Human- und Kulturwissenschaften. Die Lehrenden gestalten die Lehre des Studiengangs in einem ausgewogenen Verhältnis von Grundkenntnisveranstaltungen und spezielleren Lehr- und Forschungsveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Grundsatz konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Lehre an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel auf aktuellem Niveau erfolgt. Das Kollegium umfasst zum Teil hoch angesehene Kolleginnen und Kollegen, ein Ausweis dafür, dass es offenbar gelingen kann, hervorragende Dozentinnen und Dozenten für die Arbeit an der kirchlichen Hochschule zu gewinnen. Die Kolleginnen und Kollegen sind in nationalen und internationalen Gremien und Boards aktiv, ein Sachverhalt, der nicht nur die Wertschätzung dokumentiert, sondern auch sicherstellt, dass das aktuelle Niveau der Forschung präsent ist. Die kurzen Wege und vor allem die hervorragende Betreuungsrelation machen es dabei einfach, die eigene Forschung auch mit den Studierenden zu diskutieren und durch intensive Betreuung von studentischen Arbeiten auch deren Interesse für die Forschung zu wecken.

Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass die ausführlich angesprochene Problematik in Bezug auf die Besetzung im Fach Neues Testament ein Beispiel dafür ist, wie fachwissenschaftliche und ressourcenökonomische Perspektiven miteinander in Konflikt geraten und diesen Standard gefährden können. Dass die Hochschule nachhaltig dafür Sorge tragen muss, dass die Lehre in diesem Fach nicht hinter die gebotenen Standards zurückfällt, ist bereits formuliert worden. Grundsätzlich sollte aber auch der Träger in die Pflicht genommen werden, Rahmenbedingungen zu schaffen und eine Berufungspolitik zu ermöglichen, die eine Ausbildung auf einem national und international konkurrenzfähigen Niveau sicherstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Studienerfolg (§ 14 STUDAKVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation

Wie bereits in der Erstakkreditierung festgehalten, stellt das intensive Beratungswesen (u.a. individuelle Beratung, Pflichtberatung, propädeutische Orientierungsveranstaltungen, Einzel- und Gruppengespräche), in dem vor allem der Ephorus eine zentrale Position einnimmt, den Kern der formalisierten Qualitätssicherung an der Kirchlichen Hochschule dar.

Die Qualitätssicherung der Lehrveranstaltungen findet in einer internen papierbasierten Evaluation statt und wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes von den Organen der Hochschule durchgeführt. Die studentische Arbeitsbelastung wird in der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Frage nach Angemessenheit des Arbeitsaufwands und der vergebenen Leistungspunkte je Veranstaltung evaluiert.

Ein vom Senat eingesetzter Studienausschuss Wuppertal bespricht das von den Lehrenden vorgeschlagene Lehrangebot und unterbreitet thematische, strukturelle und personelle Alternativen. Diese Beschlüsse des Studienausschusses sind Grundlage für die Diskussion des Lehrangebotes im Senat. Als weiteres beratendes Gremium fungiert der Bereichsrat Wuppertal (vom Senat am 15.11.2017 gebildet). Zu den Aufgaben dieses Gremiums gehören die Vorbesprechung des Lehrangebots am Arbeitsbereich Wuppertal, Spiritualität, Leben und Arbeiten auf dem Campus Wuppertal und Vernetzung der Hochschule in Wuppertal.

Die Abschlussprüfungen werden nicht von der Hochschule, sondern von den Landeskirchen abgenommen, daher ist der Studienerfolg aufs Ganze nicht dokumentierbar. Für die Berichte an den Senat erstellt der Zwischenprüfungsausschuss regelmäßig eine statistische Dokumentation. Auf Nachfrage wurden der Gutachtergruppe Zwischenprüfungsberichte der letzten Studienjahre zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der geringen Zahl der Studierenden sind statistische Erhebungen wie Absolventenanalyse oder Verbleibstudien wenig aussagekräftig.

Im Nachgang an die Begehung stellte die Hochschule der Gutachtergruppe ein Muster des Evaluationsbogens sowie weiterführende Informationen zur den Gremien Studienausschuss Wuppertal und Bereichsausschuss Wuppertal zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Obzwar der Studienerfolg bezogen auf das ganze Studium nicht dokumentierbar ist, stellt sich die Situation für das Grundstudium folgendermaßen dar: Die Hochschule weist aus, dass insgesamt von 2000 bis Juli 2019 338 Zwischenprüfungen angemeldet wurden: 331 wurden erfolgreich abgeschlossen (151m = 46% / 180w = 54%), 4 nicht bestanden und 1 abgebrochen, 2mal war die Zulassung nicht möglich. Im Durchschnitt haben die Studierenden ihre Prüfung im fünften Fachsemester abgelegt, in den letzten sechs Jahren – d.h. ungefähr nach Beginn der Modularisierung – im Durchschnitt nach dem sechsten Semester. Geht man von einer Regelstudienzeit von vier bis sechs Semestern bis zur Zwischenprüfung aus, so lässt sich feststellen, dass diverse Faktoren zu einer längeren bzw. kürzeren Studiendauer

führen können. In besonderer Weise verlängert der Spracherwerb die Studienzeit bis zur Zwischenprüfung. In der Berichterstattung zur Zwischenprüfung wird dargestellt, dass neun Studierende, die drei Sprachen erlernen mussten, bis zu sechs Semestern dafür gebraucht haben. Dagegen haben 14 Studierende bei einem Erwerb von drei Sprachen mehr als sechs Semester gebraucht. Aus den im Nachgang an die Begehung zur Verfügung gestellten Berichten des Zwischenprüfungsausschusses aus den Studienjahre 2015/16 – 2017/18 wird auch Entwicklungsbedarf hinsichtlich der statistischen Dokumentation zur Zwischenprüfung ersichtlich, wünschenswert wäre, wenn die Statistik deutlicher auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Studierenden hinweist. Wichtig wäre aus Sicht der Gutachtergruppe auch, eine Dokumentation des Philosophicums, denn auch das Philosophicum ist eine Prüfung die von der Kirchlichen Hochschule abgenommen wird.

In den Gesprächen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass für die Realisierung des Studienerfolgs an der Kirchlichen Hochschule drei Gremien von besonderer Bedeutung sind. Der Bereichsrat Wuppertal, der Studienausschuss Wuppertal und der Senat. Der Bereichsrat Wuppertal tagt einmal im Semester und ist ein Entlastungsgremium des Senats, da sich in diesem Gremium nur Vertreter des Arbeitsbereiches Wuppertal treffen. Im Bereichsrat wird das Lehrangebot, das studentische und das geistliche Leben thematisiert. In der Begutachtung wurde deutlich, dass sich der Bereichsrat auf die Grundsatzfragen von Forschung und Lehre und der Leitung der Hochschule konzentriert und dem Arbeitsbereich in Wuppertal eine funktionale und operative Selbständigkeit gewährleistet. Der Bereichsrat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Rektorat und dem Senat. Im Bereichsrat werden Beschlüsse des Rektorats und des Senats vorbereitet. Mitglieder sind alle aus dem Bereich des Wuppertaler Senats sowie zwei Assistierende. Der Studienausschuss Wuppertal tagt in jedem Semester immer ca. 2 Wochen vor der zweiten Senatssitzung und hat folgende Aufgaben: Evaluation der Lehrveranstaltungen des zurückliegenden Semesters, Vorschläge zur Verbesserung der Lehre und der Gewinnung von Lehraufträgen, Vorbereitung des Lehrangebots des Folgesemesters, Vorbereitung der Vorankündigung des übernächsten Semesters und Vorbereitung von Lehraufträge. Mitglieder sind: Der Ephorus (in seiner Funktion als Studiendekan), Zwei gewählte Mitglieder des Kollegiums, drei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und die Gleichstellungsbeauftragte. Dem Studienausschuss obliegt die Lehrveranstaltungsevaluation. Die Ergebnisse der Evaluation werden an die Lehrenden verschickt. Das Studiendekanat bekommt den ersten Teil in dem der Lehrende evaluiert wird und welcher nicht öffentlich ist. Im zweiten Teil, der öffentlich ist, wird sehr allgemein auf die Inhalte der Lehrveranstaltung rekurriert. Eine Überarbeitung des Evaluationsprozesses soll im Sommer 2020 vorgenommen werden, damit im Wintersemester 2020/21 eine neue Evaluation durchgeführt werden kann.

Es wurde von der Hochschule sehr überzeugend dargelegt, dass in der Zusammenarbeit zwischen Bereichsrat Wuppertal, Studienausschuss Wuppertal und Senat vor allem der Studienerfolg an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel sichergestellt werden soll und mit diesen Gremien sinnvolle und effektive Qualitätssicherungselemente etabliert worden sind. Im Senat tagen dann sowohl der Bereich Wuppertal und der Bereich Bethel zusammen. Eine besondere Herausforderung werden aus Sicht der Gutachtergruppe die bereits an anderer Stelle angesprochen personellen Umstrukturierungen an der Hochschule, die auch im Zusammenhang mit der Einführung des neuen berufsbegleitenden Masterstudienganges zu sehen sind, darstellen. Die Umstrukturierungen haben einerseits eine Stärkung des alttestamentlichen Lehrstuhls und eine Halbierung des neutestamentlichen Lehrstuhls zu Folge und andererseits führt die Etablierung des Masterstudiengangs dazu, dass davon ausgegangen werden kann, dass 50% der Lehre im Hauptstudium des Vollstudiums mit doppelt so viel Studierenden belegt werden wird.

Die Gutachtergruppe anerkennt, dass das Konzept in hohem Maße auf das persönliche Engagement aller Beteiligten ausgerichtet ist, und auch, dass die Kirchliche Hochschule in einem solchen Umstrukturierungsprozess sehr von den starken persönlichen Beziehungen und dem Engagement aller Beteiligten profitiert. Die Gutachtergruppe empfiehlt eine weitere Systematisierung und Institutionalisierung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich Studium und Lehre, auch sollte in diesem Zusammenhang die Sichtbarkeit von Gremien verstärkt und formell abgebildet werden; so dass im Rahmen eines Qualitätsmanagements der Studienerfolg sichtbarer gemacht werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Auf der Grundlage der vorhandenen Qualitätssicherungsinstrumente sollte eine weitere Systematisierung und Institutionalisierung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich Studium und Lehre entwickelt und implementiert werden, in diesem Zusammenhang sollte auch die Sichtbarkeit von Gremien verstärkt und formell abgebildet werden.

2.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 STUDAKVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation

Die Gleichstellungsarbeit an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel wird nach § 27 Grundordnung von einer Gleichstellungsbeauftragten, die für ein Jahr vom Senat gewählt wird, wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von einer Gleichstellungskommission unterstützt. Die Geschäftsordnung strukturiert die Gleichstellungsarbeit. Der aktuelle Gleichstellungsprojektplan (2019) wurde von der Kommission entwickelt und setzt u.a. einen Schwerpunkt auf den Umgang mit sexueller Belästigung und Diskriminierung. Neben der Förderung von Frauen in der Lehre, setzt sich die Kommission für Belange wie die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie an der Kirchlichen Hochschule ein.

Der Anteil von Frauen in der Lehre blieb in den letzten Semestern unverändert: von elf Professuren sind drei mit Frauen besetzt.

Regelungen zum Nachteilausgleich sind in den Ordnungen (vgl. § 5, ZPO und § 8 MPO) hinreichend verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ein wichtiges Anliegen der Hochschule ist und auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewährleistet werden kann. Das jüngst überarbeitete Konzept für die Gleichstellungsarbeit zielt, auf der Höhe des gesellschaftlichen Diskurses, nicht mehr allein auf Geschlechtergerechtigkeit, sondern auf Diversität ab. Die Kommission bemüht sich im Besonderen das Studium an der Hochschule familienfreundlich zu gestalten.

Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 STUDAKVO)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung. Link Volltext

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 STUDAKVO)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung. Link Volltext

2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 STUDAKVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 STUDAKVO. Link Volltext

Dokumentation

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel ist durch einen Kooperationsvertrag und Ergänzungsvertrag mit der Bergischen Universität Wuppertal verbunden, in dem die gegenseitige Anerkennung und Teilnahme von Lehrveranstaltungen geregelt ist. Insbesondere die Sprachkurse werden von Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal regelmäßig gewählt.

Innerhalb der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel besteht ein Transfer von Lehrleistungen zwischen den beiden Arbeitsbereichen. Das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement (IDM) in Bethel ist laut §1 Abs. 2 der Institutssatzung vom 1. Oktober 2008 gehalten, "für den Studiengang der Evangelischen Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel sowie für den Kirchlichen Vorbereitungsdienst besondere Angebote" zu entwickeln. Der von den Trägerkirchen beschlossene Schwerpunkt "Kirche und Diakonie" ist seit dem Sommersemester 2020 in Form eines neuen interdisziplinären Moduls "Kirche und Diakonie" im Studiengang fest verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der hochschulischen Kooperation sind ausreichend beschrieben und dokumentiert. Der Kooperationsvertrag mit der Bergischen Universität Wuppertal sieht zudem vor, dass auch die Prüfungsleistungen durch die Lehrkooperation wechselseitig anerkannt werden. Dies bezieht auch die Kooperationen hinsichtlich der Betreuung von Promotionen und Habilitationen ein. Wünschenswert ist aus Sicht der Gutachtergruppe, seitens der Kirchlichen Hochschule auf eine Präzisierung und Ausweitung der Kooperationsvereinbarung mit der Bergischen Universität Wuppertal hinzuwirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Der Kooperationsvertrag mit der Bergischen Universität Wuppertal sollte weiter präzisiert und ausgeweitet werden.

2.8 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 STUDAKVO)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung. Link Volltext

III <u>Begutachtungsverfahren</u>

1 Allgemeine Hinweise

In Anbetracht der aktuellen Corona-bedingten Situation wurde die Begehung in Form einer Video-Konferenz durchgeführt.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 22 Abs. 5 Satz 2 STUDAKVO erfordert die Entscheidung des Akkreditierungsrates in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 6 STUDAKVO bedarf die Abgabe des Prüfberichtes und des Gutachtens der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 25 Absatz 1 Satz 5 STUDAKVO tritt in der Programmakkreditierung volltheologischer Studiengänge eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kirche an die Stelle der Gutachterin bzw. des Gutachters aus der Berufspraxis.

Bei vorliegendem Studiengang "Evangelische Theologie" (Pfarramt/Mag. theol.) handelt es sich inhaltlich und formal um einen einzigen Studiengang, der auf einer Studienordnung und einer Zwischenprüfungsordnung beruht und sich lediglich im Abschluss unterscheidet.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- STUDAKVO

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Professor Dr. Reiner Anselm, Lehrstuhl für Systematische Theologie und Ethik, Theologische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Vertreterin der Hochschule: Professorin Dr. theol. Soham Al-Suadi, Professorin für Neues
 Testament, Theologische Fakultät, Universität Rostock
- Vertretung der Studierenden: Frau Jenny Rath, Theologiestudium mit dem Ziel Kirchliches Examen, Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 5): Kirchenrat Pfarrer Wolfgang Hüllstrung, Dezernat für Theologie / Christlich-Jüdischer Dialog / Israel-Palästina-Arbeit, Ev. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung 1: Theologie und Ökumene, Düsseldorf

IV <u>Datenblatt</u>

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Ca. 80 % Anmerkung: Da fast alle Absolvent*innen des Studiengangs ihren Abschluss in der jeweiligen Landeskirche machen, ist hier keine verlässliche Auskunft möglich
Notenverteilung	In den letzten fünf Jahren: 1,6 - 2,5: 33% 2,6 - 3,5: 50% 3,6 - 4,5: 17%
Durchschnittliche Studiendauer	Magisterkandidat*innen: 14 Semester Die Studiendauer der Absolvent*innen des 1. Kirchlichen Examen sind nicht zu bestimmten
Studierende nach Geschlecht	50 % Weiblich, 50 % Männlich

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	11.05.2020
Zeitpunkt der Online-Begehung:	02.07.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	30.09.2014
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche und Lehrende, Vertreter der Studierenden, Vertreter der Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Nicht zutreffend

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfah- ren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutach- tungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfah- ren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditie- rungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
STUDAKVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO), 25.01.2018
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reak- kreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz ³ können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen.

- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelorund Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwen-

dung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

- (3) 1m Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich.
²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 STUDAKVO Zurück zum Gutachten

